

Richtlinie zur Gewährung eines Mietzuschusses im Rahmen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“

Die Idsteiner Innenstadt punktet mit ihrer einzigartigen Atmosphäre. Sie ist Ort zum Einkaufen, zum Bummeln und Verweilen. Zugleich ist sie ein Ort der Begegnung und erfüllt damit eine wichtige soziale Funktion. Die Idsteiner Innenstadt ist im wahrsten Sinne das Zentrum der Kernstadt aber auch für die umliegenden Stadtteile. Es gilt die Kernfunktionen der Idsteiner Innenstadt zu erhalten.

Deshalb hat sich die Hochschulstadt Idstein für das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ mit einer Interessensbekundung beworben. Diese ist die verbindliche Basis für die Förderung der Einzelprojekte.

In die Interessensbekundung wurde auch die Idee der Pop-up-Läden aufgenommen, mit dem Ziel Leerstände in der Innenstadt zu vermeiden und innovative Geschäftsideen zu fördern. Auf dieser Grundlage hat die Hochschulstadt Idstein die Aktion „Idstein – Pop-up mit Zukunft“ ins Leben gerufen.

Die „Richtlinie zur Gewährung eines Mietzuschusses im Rahmen des Förderprogramms Zukunft Innenstadt“ als Grundlage der Aktion, unterzeichnet am 28. März 2023, ist am 30. November 2023 fristgemäß ausgelaufen. Da das Förderprogramm bis zum 30. November 2024 verlängert wurde, kann „Pop-up mit Zukunft“ ebenfalls fortgeführt werden.

„Idstein – Pop-up mit Zukunft“

1. Was wollen wir erreichen?

- Ziel der Aktion „Idstein – Pop-up mit Zukunft“ ist es, die Idsteiner Innenstadt durch ein breiteres, qualitativ hochwertiges Angebot im Bereich Einzelhandel attraktiv zu halten.
- Leerstände sollen abgebaut oder vermieden werden.
- Die Aktion soll Anreize schaffen für eine Ansiedlung neuer Konzepte.
- Die Hochschulstadt Idstein möchte Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen unterstützen, damit diese innovative Geschäftsideen umsetzen können.
- Unternehmen, die erst kürzlich gegründet wurden und sich bereits in der Idsteiner Innenstadt angesiedelt haben, sollen dort langfristig ansässig werden.

2. Wo soll gefördert werden?

- Eine Förderung ist nur in der Idsteiner Kernstadt möglich, d.h. im Altstadtbereich, der Fußgängerzone sowie auf dem Löherplatz (siehe beiliegende Karte).

3. Was soll gefördert werden?

- Gefördert werden können die Neueröffnung oder die Neuansiedlung von Unternehmen in der Innenstadt.

- Eine Förderung ist auch für bereits in der Innenstadt bestehende Unternehmen möglich, die nach dem 1. Dezember 2023 eröffnet wurden oder in die Innenstadt umgesiedelt sind. Hiervon ausgenommen sind Umzüge innerhalb des Fördergebietes. Diese Maßnahme soll Geschäftsgründungen stärken und den Inhabern die Möglichkeit geben, sich fest zu etablieren.

4. Wie sieht die Förderung aus?

- Die Hochschulstadt Idstein unterstützt die Anmietung von Gewerbeflächen durch einen Mietzuschuss. Es werden maximal 50 Prozent der Kaltmiete bezuschusst. Der Zuschuss wird längstens für sechs Monate gewährt. Spätestens mit dem Auslaufen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ am 30. November 2024 endet der Förderzeitraum, auch wenn noch keine sechs Monate vergangen sind.
- Auch Unternehmen, die nach dem 1. Dezember 2023 gegründet wurden, können mit einem Mietzuschuss max. sechs Monate gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die in dieser Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Gibt das Unternehmen vor Ablauf des Förderzeitraums die Betriebstätigkeit auf, oder wird der Mietvertrag durch eine der Parteien vorzeitig aufgelöst, werden die Zuschüsse der Stadt Idstein eingestellt. Eventuell zu viel ausgezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich auf ein vom Förderempfänger genanntes Konto.

5. Wer wird gefördert?

- „Idstein – Pop-up mit Zukunft“ richtet sich an Existenzgründer und Start-ups aus Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Kunst und Kultur. Ausgenommen von einer möglichen Förderung sind Nutzungen, die den unter Punkt 7 genannten Kriterien nicht entsprechen.
- Fördergelder erhalten können natürliche oder juristische Personen, die sich mit ihrem Unternehmen in der Idsteiner Innenstadt, im unter Punkt 2 genannten Gebiet ansiedeln und dafür Gewerbeflächen anmieten.

6. Welche Pflichten haben die geförderten Unternehmer?

- Voraussetzung ist ein abgeschlossener Mietvertrag mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten im unter Punkt 2 definierten Gebiet. Dieser ist der Stadt Idstein im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vorzulegen. Die Prüfung einer möglichen Förderung ist bereits vor Abschluss eines Mietvertrages auf Antrag möglich. Zur ersten Auszahlung kommt es aber frühestens mit der ersten Monatsmiete.
- Der Empfänger der Förderung betreibt das Unternehmen eigenverantwortlich.
- Das Unternehmen ist zu den gängigen Geschäftszeiten in Idstein geöffnet.

7. Wie werden die Unternehmen ausgewählt, die eine Förderung erhalten?

- Basis für die Auswahl ist der Antrag, mit dem sich Unternehmen um die Mietförderung bewerben können.
- Unterstützt werden sollen Unternehmen, deren Nutzungsideen einen Mehrwert für die Innenstadt bieten als Frequenzbringer, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen, die innenstadtauglich oder innovativ sind. Auch die Nutzungsvielfalt des Konzeptes, dessen wirtschaftliche oder ökologische Nachhaltigkeit können eine Förderung begründen.

8. Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Antrag kann formlos online beim Referat für Wirtschaftsentwicklung, Stadtmarketing und Kultur gestellt werden unter der Email-Adresse Sabine.Fritz@idstein.de. Er sollte eine Begründung enthalten, warum die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Förderung auf Basis der vorliegenden Richtlinie sieht.

9. Wer entscheidet über den Antrag?

- Über die Bewilligung eines Antrages entscheidet der Magistrat der Hochschulstadt Idstein.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- Maßgeblich für die Bewilligung von Förderanträgen auf Basis dieser Richtlinie sind die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsbescheides für das Landesförderprogramm „Zukunft Innenstadt“ sowie das Vorhandensein der erforderlichen Finanzmittel.

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Magistrats am 15. Juli 2024 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. November 2024.

Idstein, den 17. Juli 2024

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister der Hochschulstadt Idstein (L.S.)

Geltungsbereich

